



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Rechenschaftsbericht 2022

nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort des Präsidenten	4
1. Einleitung	5
2. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	6
3. Die Aufgaben des BAFA nach dem LkSG	7
3.1. Aufgabenübertragung aus dem LkSG.....	7
3.1.1. Überblick der Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten des BAFA.....	7
3.1.2. Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten	8
3.2. Aufbau, Personal und Budget.....	8
3.2.1. Referat Grundsatz und Prüfungsleitlinien	10
3.2.2. Referate Kontrolle der Sorgfaltspflichten.....	10
3.2.3. Referat Ordnungswidrigkeitenverfahren und Monitoring.....	10
3.3. Beirat.....	10
4. Inhaltlicher, administrativer und technischer Aufbau in 2022	12
4.1. Aufbau grundlegender Prüfungsstrukturen	12
4.1.1. Übertragung der gesetzlichen Anforderungen des LkSG.....	12
4.1.2. Festlegung von Standards für Berichtsprüfung und risikobasierte Kontrolle.....	13
4.1.3. Etablierung eines Prüfprozesses im Rahmen des Antragsverfahrens.....	15
4.1.4. Wissensmanagement (Wissens- und Risikodatenbank)	16
4.1.5. Vorbereitung der Ahndung von Verstößen	16
4.2. Unterstützungsangebote zur Umsetzung des LkSG.....	16
4.2.1. FAQ.....	17
4.2.2. Handreichungen zu ausgewählten Themen.....	17
4.3. Implementierung und technische Umsetzung eines elektronischen Berichtsverfahrens	18
5. Kommunikation	19
5.1. Funktionspostfach LkSG.....	19
5.2. Informationsschreiben.....	20
5.3. Dialog mit Stakeholdern.....	20
5.4. Internetseite	21
6. Ausblick – 2023	22
6.1. Risikobasierte Kontrolle im eigenen Ermessen.....	22
6.2. Antragsverfahren.....	22
6.3. Berichtspflicht.....	22

6.4.	Prüfungsstrukturen.....	23
6.5.	Wissensmanagement.....	23
6.6.	Außenkommunikation und Vernetzung.....	23
6.7.	Administration und Organisation.....	24

Abkürzungsverzeichnis

AP	Arbeitspaket
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
CSR-Forum	Deutsches CSR-Forum (engl. Corporate Social Responsibility)
FAQ	Häufig gestellte Fragen und Antworten
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11. Juni 2021 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Damit wird die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in den globalen Lieferketten erstmals gesetzlich verankert. Über die Einzelheiten des Gesetzes wurde im Vorfeld intensiv beraten und kontrovers diskutiert. Das Ergebnis ist ein ausgewogener Kompromiss, der die berechtigten Anliegen und unterschiedlichen Interessen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Gewerkschaften angemessen berücksichtigt.

Das Umsetzen von Politik in die Praxis, das Austarieren von verschiedenen Interessen und Anliegen – das ist eine Kernkompetenz des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Daher haben wir früh den konstruktiven Dialog mit den verschiedenen Akteuren geführt. Hierdurch haben wir wertvolle Erkenntnisse für die inhaltliche und technische Umsetzung des Gesetzes gewonnen.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben wir die Anforderungen des Gesetzes in Vorgaben überführt, die für Unternehmen verlässlich, praktikabel und transparent sind.

Es ist uns wichtig, die Unternehmen zu zentralen Aspekten des Gesetzes zu informieren. Daher haben wir in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien einen umfangreichen Katalog mit Fragen und Antworten sowie mehrere Handreichungen zu Kernaspekten des Gesetzes veröffentlicht.

Zeitgleich zur inhaltlichen Arbeit haben wir im Jahr 2022 die organisatorischen Voraussetzungen für die administrative Kontrolle der Umsetzung des LkSG geschaffen. Wir nehmen diese Aufgabe in einer neuen Außenstelle des BAFA in Borna (Sachsen) wahr. Dies ist Teil der Zusage des Bundes zur Schaffung von 5.000 Arbeitsplätzen in den Kohlerevieren. Die neuen Kolleginnen und Kollegen in Borna verbessern mit ihrer Arbeit nicht nur die Achtung der Menschenrechte in den weltweiten Lieferketten – sie leisten auch einen aktiven Beitrag für den erfolgreichen Strukturwandel des Mitteldeutschen Kohlereviers.

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht geben wir Ihnen einen detaillierten Überblick über unsere Arbeit bei der Kontrolle der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen wir das Gesetz zu einem Erfolg machen.

Erfolg heißt:

Mit starken Unternehmen in Deutschland für starke Menschenrechte weltweit.



Torsten Safarik

1. Einleitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 LkSG verpflichtet, einmal jährlich über seine im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten nach Abschnitt 4 des LkSG zu berichten. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 zu erstellen und auf der Internetseite des BAFA zu veröffentlichen.

Gemäß § 21 Abs. 2 LkSG sollen die Berichte auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen, diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 12 LkSG enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.

Für den vorliegenden Rechenschaftsbericht gilt die Besonderheit, dass das Gesetz in 2022 für Unternehmen noch nicht in Kraft getreten war und daher noch keine Grundlage für Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten nach Abschnitt 4 LkSG bestand. Da es der erste Rechenschaftsbericht ist, wird auch auf Aktivitäten des BAFA im Jahr 2021 eingegangen. Die Struktur und inhaltlichen Schwerpunkte unterscheiden sich somit von den nachfolgenden Rechenschaftsberichten.

Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022 bezieht sich zunächst auf die gesetzlichen Anforderungen und die administrativen Aufgaben des BAFA im Sinne des LkSG. Es folgen Ausführungen zur inhaltlichen und technischen Aufbauarbeit. Dabei werden insbesondere die Entwicklung grundlegender Prüfungsstrukturen, die Unterstützungsangebote zur Umsetzung des LkSG sowie die technische Umsetzung und Implementierung eines elektronischen Verfahrens dargestellt. Darüber hinaus enthält der Rechenschaftsbericht Informationen über die im Jahr 2022 erfolgte Öffentlichkeitsarbeit des BAFA im Hinblick auf das LkSG. Abschließend gibt der Bericht einen Ausblick auf die Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2023 und dem damit einhergehenden Beginn der vielfältigen Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten des BAFA.

2. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) ist erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte in den Lieferketten rechtlich verbindlich geregelt. Konkret verpflichtet das LkSG Unternehmen in ihren Lieferketten menschenrechts- und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Durch das LkSG sollen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt und den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden.

Das LkSG gilt seit dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung sowie mindestens 3.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland.

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an den Endkunden. Erfasst ist das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das seiner unmittelbaren als auch seiner mittelbaren Zulieferer.

Das LkSG enthält einen abschließenden Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensvorgaben bzw. Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern. Das LkSG greift außerdem bestimmte umweltbezogene Pflichten aus drei internationalen Übereinkommen auf, die die Unternehmen einzuhalten haben.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen im Sinne des LkSG gehören die Einrichtung eines Risikomanagements, die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie, die Verankerung von Präventionsmaßnahmen, die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie die Dokumentations- und Berichtspflicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

3. Die Aufgaben des BAFA nach dem LkSG

Das BAFA ist für die Kontrolle und Durchsetzung des LkSG zuständig. Die Rechts- und Fachaufsicht obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausgeübt. Das BAFA nimmt seine Aufgaben nach dem LkSG in der neuen BAFA-Außenstelle in Borna (Sachsen) wahr. Der neue Standort in Borna ist einer von zwei neuen Standorten des BAFA im Lausitzer und im Mitteldeutschen Braunkohlerevier. Beide Standorte sind Teil der Zusage des Bundes, 5.000 neue Arbeitsplätze bis 2029 in besonders vom Strukturwandel betroffenen Regionen zu schaffen.

3.1. Aufgabenübertragung aus dem LkSG

Das BAFA kontrolliert, ob die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten angemessen erfüllen. Ferner unterstützt das BAFA die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten und stellt dafür ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung.

3.1.1. Überblick der Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten des BAFA

Unternehmen müssen beim BAFA **jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten einreichen und ihn auf ihrer Internetseite veröffentlichen**. Der Bericht ist in deutscher Sprache und elektronisch über einen vom BAFA bereitgestellten Zugang einzureichen.

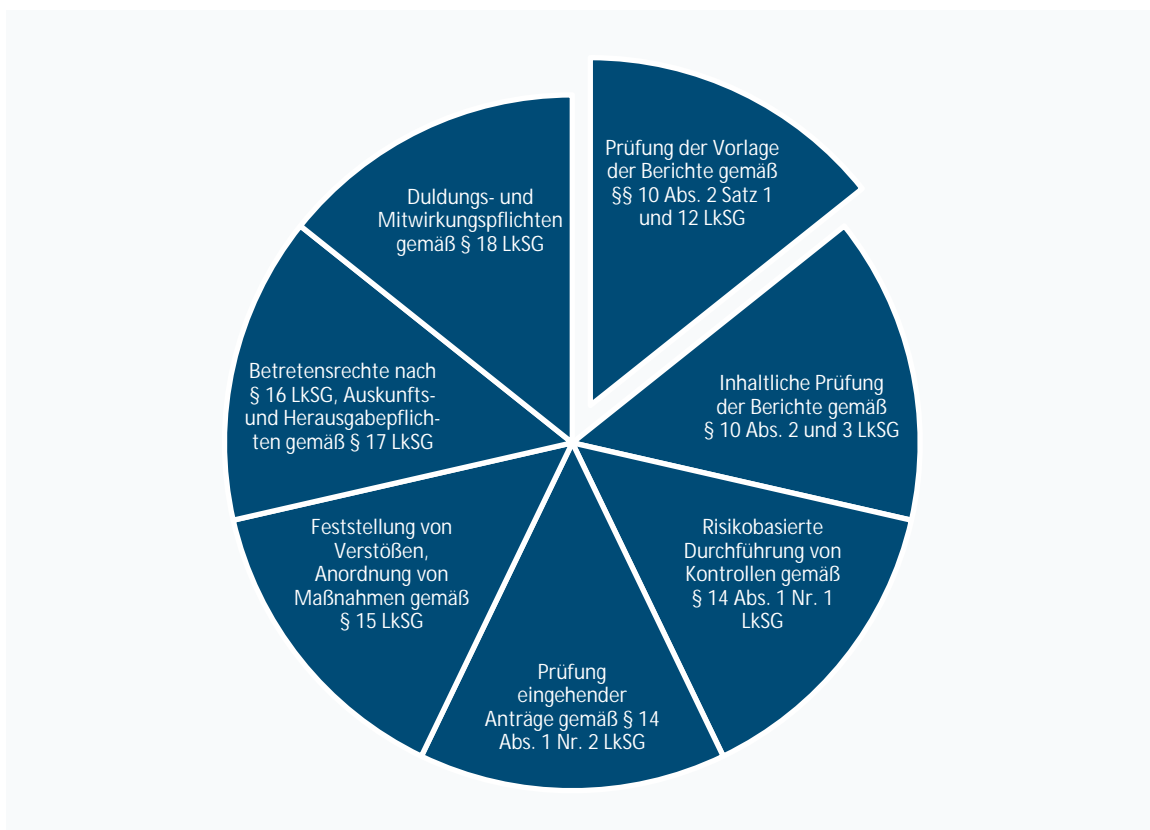


Abbildung 1: Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten des BAFA nach den §§ 10 ff. LkSG

Das BAFA prüft, ob der jährliche Unternehmensbericht vorliegt und die gesetzlichen Anforderungen zur Berichtspflicht eingehalten wurden. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann das BAFA verlangen, dass das jeweilige Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert.

Zudem führt das BAFA **risikobasierte Kontrollen** bei Unternehmen durch und wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Abs. 1 LkSG im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren, Verstöße gegen die Pflichten festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern.

Darüber hinaus wird das BAFA **auf Antrag tätig**, wenn eine antragstellende Person substantiiert geltend macht, infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 LkSG enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder dass eine Verletzung unmittelbar bevorsteht.

Kommen Unternehmen ihren Sorgfaltspflichten nicht nach, kann das BAFA Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes verhängen. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt allerdings nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz.

Ebenso können Unternehmen, die gegen das Gesetz verstoßen, ab einem festgesetzten Bußgeld in bestimmter Höhe für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

3.1.2. Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten

Zur gesetzlichen Aufgabe des BAFA gehört auch die Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten und die Veröffentlichung entsprechender Hilfestellungen, insbesondere in Form von **Handreichungen** (§ 20 LkSG). Das BAFA sammelt hierzu unter anderem branchenübergreifende sowie branchenspezifische Informationen und erarbeitet Empfehlungen zur Einhaltung des Gesetzes. Das BAFA stimmt sich bei der Erstellung von Unterstützungsangeboten mit den fachlich betroffenen Behörden ab.

3.2. Aufbau, Personal und Budget

Der benötigte Personalbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das BAFA wurde 2022 von BMWK, BMAS und BAFA im Rahmen einer gemeinsamen Personalbedarfsermittlung auf 143 Vollzeitäquivalente geschätzt. Diese Schätzung beruht auf Erfahrungswerten aus ähnlich gelagerten Prüfaufgaben, die im BAFA administriert werden.

Mit Verabschiedung des Bundeshaushalts 2022 wurden dem BAFA 57 (Plan-) Stellen zum Aufbau einer Abteilung zur Administration der Aufgaben aus dem LkSG genehmigt. Mit dem Bundeshaushalt 2023 hat das BAFA weitere 44 (Plan-) Stellen erhalten.

Bis zum Jahresende 2022 konnten die meisten der bewilligten 57 (Plan-) Stellen des Aufbaustabes besetzt werden. Sie wurden den ersten Referaten des Aufbaustabes LkSG für die Umsetzung der Aufgaben des BAFA zum 1. Januar 2023 zugeordnet.

Für die Erfüllung der Aufgaben wurden im Bundeshaushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von jährlich zunächst 5.280.000 Euro (Personal- und Sachaufwand) bewilligt. Der tatsächliche Prüfaufwand und die damit

verbundenen Aufwendungen konnten aufgrund des erst nachfolgenden Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2023 noch nicht abschließend beziffert werden.

Eine entsprechend erste substantielle Evaluierung der Wirksamkeit des Gesetzes durch die Bundesregierung und eine valide Bewertung der damit verbundenen Aufwendungen ist zum 30. Juni 2024 vorgesehen. Darauf aufbauend ist zum 30. Juni 2026 eine weitere Evaluierung terminiert.

Der Aufbaustab LkSG ist direkt dem Präsidenten des BAFA zugeordnet. Mit Stand 31. Dezember 2022 gliederte sich der Aufbaustab in fünf Referate:

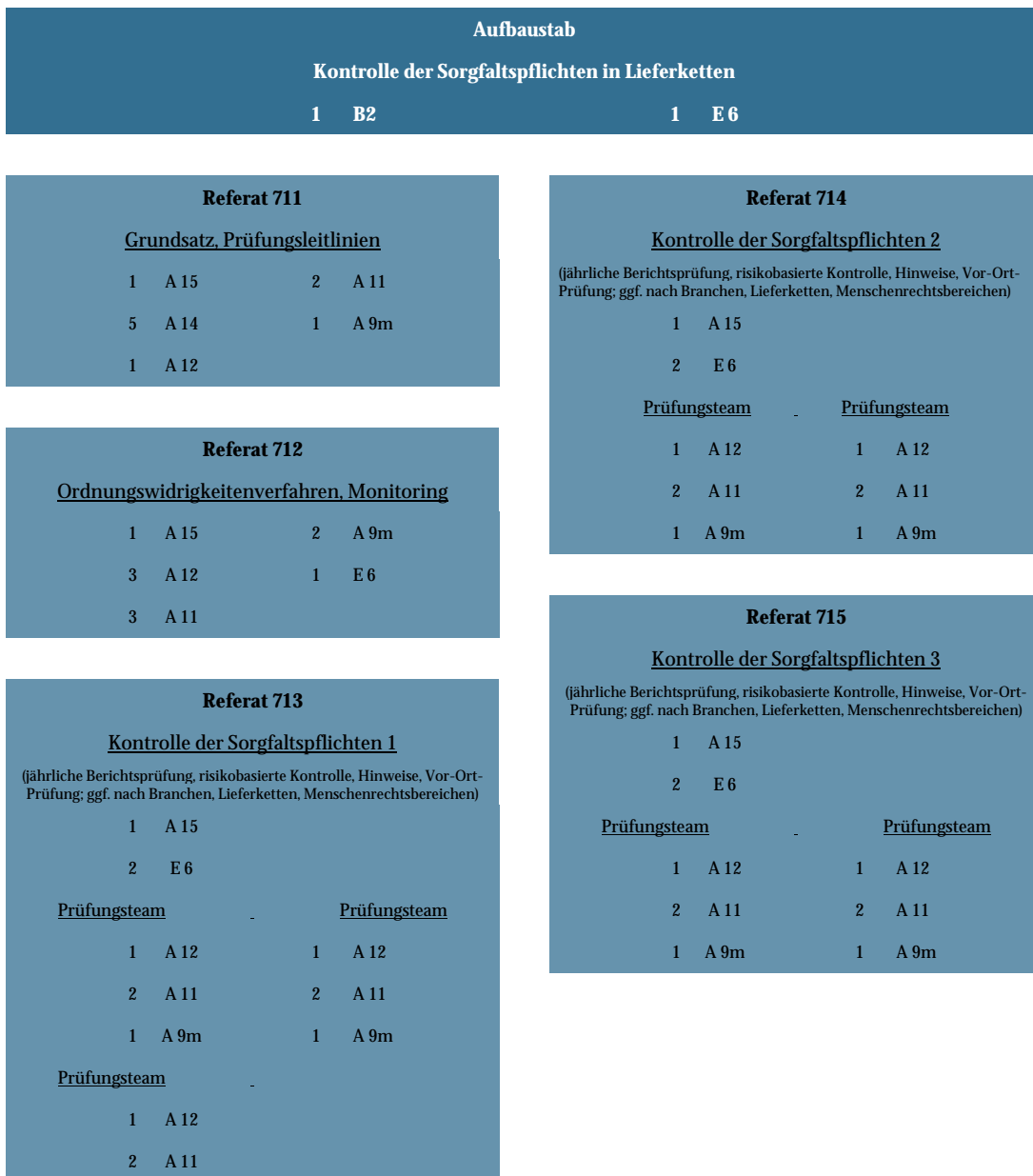


Abbildung 2: Gliederung des Aufbaustabs zum 31. Dezember 2022

3.2.1. Referat Grundsatz und Prüfungsleitlinien

Zu den Aufgaben des Referates gehört die Bearbeitung von Grundsatzfragen für den Aufbau und die Administration der Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten. Das Referat ist für die Erstellung von Handreichungen sowie die Erstellung und fortlaufende Aktualisierung eines Katalogs zu Fragen und Antworten zur Umsetzung des LkSG in Abstimmung mit der Rechts- und Fachaufsicht verantwortlich. Zudem ist das Referat für die Bearbeitung von Anfragen zuständig. Darüber hinaus erfolgt im Grundsatzreferat die Konzeption, der Aufbau, die Weiterentwicklung und Pflege einer elektronischen Wissens- und Risikodatenbank. Die Prüfungsleitlinien für die Prüfreferate werden im Grundsatzreferat entwickelt. Dort erfolgt auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

3.2.2. Referate Kontrolle der Sorgfaltspflichten

Die Aufgaben der Prüfreferate liegen vornehmlich in der Kontrolle der Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Die Prüfreferate übernehmen die Überprüfung, ob und inwieweit Unternehmen ihrer Berichtspflicht nachkommen, die Prüfung und Bearbeitung eingehender Beschwerden über Verstöße gegen das LkSG sowie die Durchführung von Kontrollen (risikobasiert und auf Antrag).

3.2.3. Referat Ordnungswidrigkeitenverfahren und Monitoring

Zu den Aufgaben des Referates zählen die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, die Verhängung von Zwangsgeldern sowie die Bearbeitung von Fragen besonderer Schwierigkeit aus den §§ 23 ff. LkSG und das Monitoring. Darüber hinaus übernimmt das Referat die fortlaufende Zusammenarbeit und den Austausch mit dem Bundeskartellamt.

3.3. Beirat

Der Beirat zum LkSG begleitet und berät das BAFA seit Mai 2022 bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem LkSG.

Die Mitglieder des Beirats sind aus der Mitte des Nationalen CSR-Forums der Bundesregierung (Arbeitsgruppe Wirtschaft und Menschenrechte) berufen worden. Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, jeweils einer Person aus der Mitte der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften, der Nichtregierungsorganisationen, des Unternehmensnetzwerks econsense und des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie einer auf Vorschlag der übrigen Mitglieder berufenen Person aus der Wissenschaft.

Mitglieder des Beirates im Jahr 2022

Brot für die Welt – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

(Für die Nichtregierungsorganisationen)

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

(Für die Wirtschaftsverbände)

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft

Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutscher Gewerkschaftsbund

(Für die Gewerkschaften)

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

(Für die Wissenschaft)

Abbildung 3: Mitglieder des Beirates 2022

Die Mitglieder des Beirats wurden vom Präsidenten des BAFA für eine Periode von zwei Jahren berufen. Davon abweichend begann die erste Berufungsperiode am 20. April 2022 und endet am 31. Dezember 2024. Eine Wiederberufung ist jeweils möglich. Beim BAFA wurde eine Geschäftsstelle im Grundsatzreferat eingerichtet, welche den Beirat bei seiner Tätigkeit unterstützt.

Neben den berufenen Mitgliedern nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle des Beirats regelmäßig, jedoch ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil. Der Präsident oder die Vizepräsidentin des BAFA sowie je eine Person aus dem BMWK und dem BMAS können ebenfalls ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben tagt der Beirat zweimal jährlich. Sofern erforderlich, können zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Darüber hinaus kann der Beirat Expertinnen und Experten einladen und anhören. Die Sitzungsleitung übernimmt das BAFA.

Der Beirat kann gegenüber dem BAFA Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen, etwa zu den vom BAFA zu veröffentlichenden Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Umsetzung des LkSG, zu den Dokumentations- und Berichtsformaten, zum Ansatz der risikobasierten Kontrolle und zur Ausstattung des für das LkSG zuständigen Fachbereichs beim BAFA. Die Stellungnahmen und Empfehlungen fasst der Beirat einstimmig.

Am 17. Mai 2022 fand die konstituierende Sitzung des Beirates in Borna statt. In dieser hat der Beirat eine Geschäftsordnung erarbeitet sowie eine Koordinatorin (Brot für die Welt) und einen stellvertretenden Koordinator (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) gewählt.

Im Jahr 2022 fanden drei weitere Sitzungen des Beirates statt. In diesen Sitzungen war der vom BAFA entwickelte Berichtsfragebogen inklusive einer Pilotierungsphase sowie eines Stakeholder-Dialogs ein maßgeblicher Themenschwerpunkt. Daneben befasste sich der Beirat mit den durch das BAFA erarbeiteten Handreichungen zur Risikoanalyse, zum Beschwerdeverfahren sowie zum Prinzip der Angemessenheit.

4. Inhaltlicher, administrativer und technischer Aufbau in 2022

4.1. Aufbau grundlegender Prüfungsstrukturen

Zur Sicherstellung der Aufnahme der Prüftätigkeit durch das BAFA zum 1. Januar 2023 mussten unterschiedliche Instrumente entwickelt werden, auf deren Grundlage das BAFA seine gesetzlichen Aufgaben aus dem LkSG wahrnehmen kann.

Hierfür war es erforderlich, externe Dienstleister zur Unterstützung des bestehenden Aufbaustabs zu beauftragen. Die von diesen zu erbringenden Dienstleistungen wurden in drei thematisch aufeinander aufbauende Arbeitspakete (AP) gebündelt. Die Arbeitspakete befassten sich insbesondere mit der Übersetzung der gesetzlichen Anforderungen des LkSG für die risikobasierte Kontrolle in entsprechende Prüfanforderungen für die spätere Sachbearbeitung. Sie befassten sich auch mit der Umsetzung der Prüfungsgrundlagen auf Basis der Prüfungsanforderungen und des Bewertungssystems, mit der technischen Umsetzung und der Implementierung eines elektronischen Verfahrens sowie mit dem Aufbau einer Wissens- und Risikodatenbank. Die Entscheidung über die Übernahme von Ergebnissen dieser Arbeitspakete in die Fachverfahren zum LkSG wurde jeweils im Einzelfall vom BAFA und dem BMWK im Einvernehmen mit dem BMAS getroffen.

4.1.1. Übertragung der gesetzlichen Anforderungen des LkSG

Zu Beginn der Arbeiten wurden im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen des LkSG an die Unternehmen diverse unbestimmte Rechtsbegriffe ausgelegt und die Auslegungsentscheidungen juristisch begründet. Die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung wurden regelmäßig über verschiedene Informationskanäle, insbesondere durch die „Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz“ (FAQ), auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht.

Parallel dazu wurde begonnen, die gesetzlichen Anforderungen des LkSG für die verschiedenen Kontroll- und Prüfaufgaben zu transformieren und in einem Prüfhandbuch für die spätere Sachbearbeitung zu dokumentieren.

4.1.2. Festlegung von Standards für Berichtsprüfung und risikobasierte Kontrolle

Darauf aufbauend wurde ein schlüssiges und angemessen detailliertes Bewertungssystem in Form eines Prüfrasters erarbeitet, welches auf wissenschaftlichen Standards basiert. Es gliedert sich zum einen in verschiedene Bewertungsmodule und berücksichtigt auch den Grad der Erfüllung der einzelnen Sorgfaltspflichten. Zudem wurden darin die Anforderungen an die Unternehmensberichte und an deren behördliche Prüfung entsprechend der Vorgaben der §§ 10, 12 und 13 LkSG präzisiert. Dies erfolgte mit dem Ziel, einerseits den Prüfauftrag des BAFA in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen des Gesetzes vollumfänglich widerzuspiegeln; andererseits sollte die Maßgabe, den Mehraufwand für Unternehmen möglichst gering zu halten, berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurde ein hohes Maß an Transparenz und Aussagekraft der Berichte gefordert und es sollten die Interessen von potenziell Betroffenen beachtet werden.

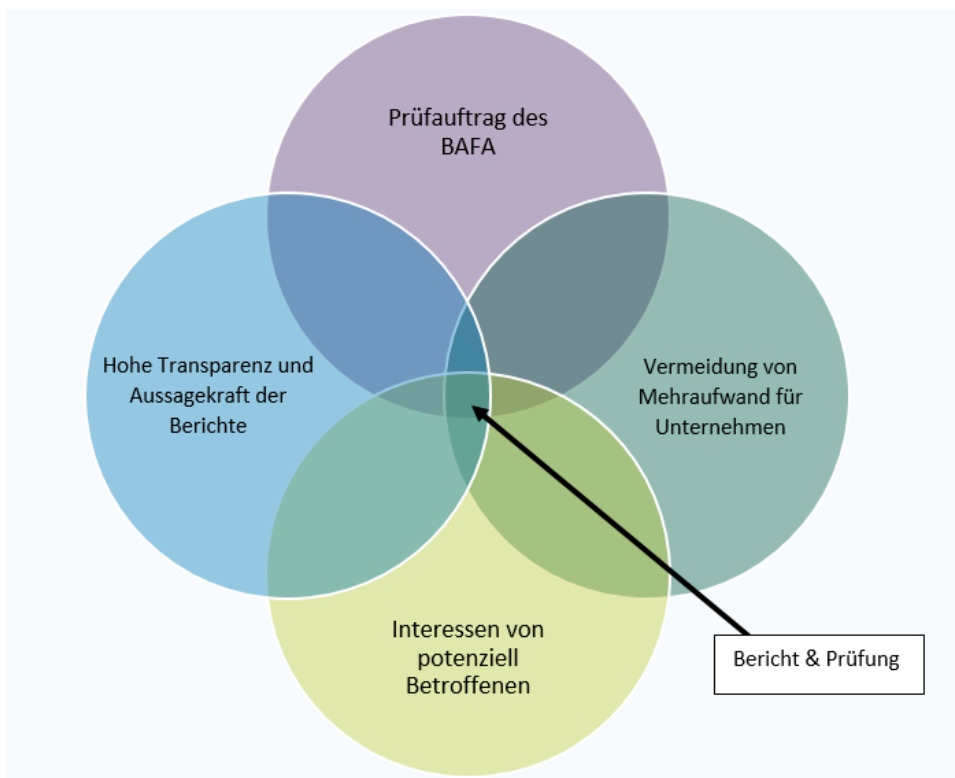


Abbildung 4: Darstellung der zugrundeliegenden Vorgaben

Das **Prüfraster** besteht aus den sechs Elementen der Sorgfaltspflichten: Verankerung im Unternehmen, Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren sowie Dokumentation. Diese Elemente unterteilen sich wiederum in mehrere Kriterien, welche den Charakter des jeweiligen Elements definieren. Diese Kriterien wurden anhand der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an die Unternehmen, im Folgenden Indikatoren genannt, ausgestaltet. Entlang der Elemente wurden Bewertungen in Bezug auf die mögliche Prüfmethode, die Nachweispflicht und deren Tiefe sowie der möglichen Relevanz für Ordnungswidrigkeiten durchgeführt. So entstand eine vollumfängliche Anleitung zum Umgang mit den Inhalten des Gesetzes.

Element	Kriterium	Indikator	Inhalt
Risikoanalyse	Durchführung Risikoanalysen	Regelmäßige Risikoanalyse	Das Unternehmen führt einmal im Jahr eine Risikoanalyse durch, die den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer abdeckt.
		Anlassbezogene Risikoanalyse bei einer Veränderung der Geschäftstätigkeit	Im Falle von internen oder externen Ereignissen oder Entscheidungen, bei denen ein Unternehmen mit einer wesentlichen Veränderung seiner Geschäftstätigkeit rechnen muss, führt das Unternehmen eine anlassbezogene Risikoanalyse durch, die den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette abdeckt.

Abbildung 5: Auszug aus Prüfraster: Beschreibung des Elements Risikoanalyse

Im nächsten Schritt erfolgte die Umwandlung des Prüfrasters in einen **Berichtsfragebogen**. Damit wurden die Kriterien des Prüfrasters in Fragen übersetzt, welche für die Erstellung des Berichts i. S. d. §§ 10, 12 LkSG beantwortet werden müssen. Gleichzeitig bilden diese Fragen auch den Prüfauftrag des BAFA ab. Im Transformationsprozess hin zu einem Fragebogen musste beachtet werden, dass der Wortlaut der Frage die entsprechende gesetzliche Anforderung wiedergibt, ohne dabei über die Reichweite des Gesetzes hinaus zu gehen. Zudem wurde ein Frage- und Antwortschema entwickelt, das eine stringente Implementierung der späteren IT-Lösung erlaubt und so für die künftige Prüfung der Berichte eine grundlegende Systematik und damit Vergleichbarkeit ermöglicht.

B1	Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse			
B1.1	Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?	Geschlossen	Multiple Choice	1 [Ja, für den eigenen Geschäftsbereich] 2 [Ja, für unmittelbare Zulieferer] 3 [Nein]
B1.1	<i>Falls Nein:</i> Begründen Sie Ihre Antwort.	Offen	Freitext	N/A
B1.1	Falls Ja: Beschreiben Sie: a) in welchem Zeitraum (z. B. 15.01.2023 bis 30.04.2023) die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist; b) das Verfahren der Risikoanalyse.	Offen	Freitext	N/A

Abbildung 6: Auszug aus Berichtsfragebogen: Frage und Antwortmöglichkeiten zur regelmäßigen Risikoanalyse

Ende 2022 wurde der Berichtsfragebogen nach umfangreichen Beratungen mit relevanten Stakeholdern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie nach Konsultation des Beirats finalisiert. Die Inhalte des Fragenkatalogs sind vollständig im Gesetz verankert und übersetzen die gesetzlichen Bestimmungen in leicht verständliche Fragen. Dabei erwartet das BAFA keine Angaben, die über das Gesetz hinausgehen oder Geschäftsgeheimnisse verletzen.

Basierend auf dem Berichtsfragebogen wurde ein Prüfverfahren entwickelt. Dieses beinhaltet die Abläufe sowie die Methodik eines Prüfungsvorgangs.

4.1.3. Etablierung eines Prüfprozesses im Rahmen des Antragsverfahrens

Für die Einreichung und Prüfung von Anträgen auf behördliches Tätigwerden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG) stellt das Gesetz bestimmte Anforderungen. Vor diesem Hintergrund hat das BAFA einen Prüfprozess eingerichtet. Mittels der eingegangenen Hinweise von potenziell Betroffenen wird zunächst geprüft, ob der Antrag substantiiert ist. Ist dies der Fall, wird im nächsten Schritt eine behördliche Recherche etwa mit dem Abgleich bereits vorliegender Informationen zum Unternehmen eingeleitet. Wird eine Verletzung festgestellt, folgen weitere Schritte bis hin zu einem Bußgeldverfahren. Oberstes Ziel des Antragsverfahrens ist es, die Interessen von (potenziell) Betroffenen zu wahren.

Das BAFA entwickelte und implementierte im Laufe des dritten und vierten Quartals 2022 ein mehrsprachiges Online-Formular, über das die Anträge gestellt werden können.

4.1.4. Wissensmanagement (Wissens- und Risikodatenbank)

Im Zuge der Administration des LkSG begann das BAFA mit dem Aufbau einer eigenen Wissens- und Risikodatenbank. Die Datenbank soll den Prüferinnen und Prüfern im BAFA unter anderem Informationen zu rohstoff-, produkt-, branchen- und länderspezifischen Risiken zur Verfügung stellen und damit eine wichtige Hilfestellung bei der Plausibilitätsprüfung des BAFA werden. Des Weiteren wird die Datenbank künftig auch Berichte über Verstöße entlang branchenspezifischer oder regionaler Lieferketten sowie Standardsysteme und Branchenstandards erfassen.

Bis Jahresende 2022 wurde ein Teil der Wissens- und Risikodatenbank eingerichtet. Hierzu erfolgten Recherchen, ob und ggf. wie Daten, die im Zusammenhang mit den im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken stehen, erhoben und systematisiert werden können. In diesem Kontext wurde ebenfalls geprüft, ob in der Bundesverwaltung bereits technische Ansätze vorhanden sind, die eine quellenoffene und ressourcenschonende Erschließung von Daten ermöglichen. Das BAFA hat fortlaufend Datenquellen, Datenbanken, Tools und Studien ausgewertet. Die Wissens- und Risikodatenbank wird kontinuierlich weiterentwickelt und soll in die hausinterne Fachanwendung integriert werden.

4.1.5. Vorbereitung der Ahndung von Verstößen

Mit Beginn des dritten Quartals 2022 wurde mit dem Administrationsaufbau für die Ahndung von Verstößen gegen das LkSG begonnen. Dafür wurde ein behördeninterner Austausch eingeleitet und existierende Verfahren, insbesondere Abläufe und Dokumente, auf ihre Übertragbarkeit geprüft. Daneben wurde ein zwischenbehördlicher Austausch mit ähnlich gelagerten Sanktionsregimen initiiert und etablierte Bemessungskriterien zur Verwendung beim LkSG überprüft. Schließlich wurde mit der fachspezifischen Fortbildung der rekrutierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit der Auslegung und Beschreibung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale begonnen.

4.2. Unterstützungsangebote zur Umsetzung des LkSG

Die vom Gesetz gemäß § 20 LkSG geforderten Handreichungen sind als Hilfestellung zur Umsetzung des Gesetzes für Unternehmen bestimmt. Neben der Beschreibung der einzelnen Anforderungen des Gesetzes bieten die Handreichungen praktische Tipps zur Etablierung unternehmerischer Prozesse.

Das BAFA hat bis Ende Dezember 2022 folgende Angebote zur Umsetzung des LkSG finalisiert und veröffentlicht.

4.2.1. FAQ

- > I. Grundsätzliches zum Lieferkettengesetz
- > II. Der Begriff der Lieferkette
- > III. Der Anwendungsbereich des Gesetzes
- > IV. Verbundene Unternehmen
- > V. Geschützte Menschenrechte und Umweltbelange im Detail
- > VI. Grundsätzliches zur Ausübung der Sorgfaltspflichten
- > VII. Sorgfaltspflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements
- > VIII. Sorgfaltspflicht zur Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- > IX. Sorgfaltspflicht zur Abgabe einer Grundzustatsklärung
- > X. Sorgfaltspflicht zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- > XI. Sorgfaltspflicht zum Tätigen von Abhilfenmaßnahmen
- > XII. Sorgfaltspflicht zum Einrichten eines Beschwerdeverfahrens
- > XIII. Sorgfaltspflicht zur Dokumentation und Berichterstattung
- > XIV. Überprüfung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- > XV. Folgen des Gesetzes für Unternehmen/Träger der Haftung
- > XVI. Umsetzungshilfen für Unternehmen
- > XVII. Auswirkungen des Gesetzes für kleine und mittlere Unternehmen
- > XVIII. Das Lieferkettengesetz im internationalen Kontext

Bereits im Dezember 2021 wurde der Abschnitt der Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz erstmals auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht. Hier finden Interessierte die wichtigsten und häufig gestellten Fragen, etwa zum Anwendungsbereich und zur Umsetzung des LkSG, kompakt zusammengefasst und beantwortet. Die Fragen und Antworten werden fortlaufend in enger Zusammenarbeit zwischen BMWK, BMAS und BAFA erarbeitet und sukzessive aktualisiert.

4.2.2. Handreichungen zu ausgewählten Themen



Am 17. August 2022 wurde die Handreichung zur Risikoanalyse zur Verfügung gestellt. In der Handreichung werden die Anforderungen des LkSG zur Vorbereitung und Umsetzung einer Risikoanalyse erläutert, um Unternehmen eine Hilfestellung zur Umsetzung des Gesetzes zu bieten. Die Handreichung beschreibt die Anforderungen des Gesetzes, zeigt die Rolle der Risikoanalyse im Sorgfaltsprozess auf und bietet Hilfestellungen und praktische Tipps für die Umsetzung.



Am 14. Oktober 2022 folgte die Veröffentlichung der Handreichung zum Beschwerdeverfahren. In der Handreichung wurden die Anforderungen des LkSG zur Organisation, Umsetzung und Evaluation eines Beschwerdeverfahrens erläutert. Dabei werden die Anforderungen des Gesetzes beschrieben sowie die Rolle des Beschwerdeverfahrens im Sorgfaltsprozess eingeordnet. Nicht zuletzt bietet die Handreichung Hilfestellungen und praktische Tipps für die Implementierung des Verfahrens.



Die Handreichung zur Angemessenheit wurde am 23. Dezember 2022 veröffentlicht. In der Handreichung wird das Prinzip der Angemessenheit, welches den übergreifenden Rahmen der Sorgfaltspflichten bildet, im Sinne des Gesetzes erläutert. Es werden Hinweise zur praktischen Bedeutung sowie Anregungen zu ausgewählten Umsetzungshilfen gegeben.

Alle Handreichungen des BAFA sollen in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2022 wurde bereits die englische Version der Handreichung zur Risikoanalyse auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht.

4.3. Implementierung und technische Umsetzung eines elektronischen Berichtsverfahrens

Zusätzlich war die Konzeption und Implementierung einer IT-gestützten Berichtsmaske bzw. -oberfläche auf Basis des o. g. Bewertungssystems und Fragebogens im Rahmen der Berichtsprüfung erforderlich. Ein wichtiges Ziel war, die Berichterstattung benutzerfreundlich und intuitiv zu gestalten. Daneben wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes ein möglichst barrierefreies Portal zur Einreichung von Anträgen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG entwickelt und umgesetzt.

Des Weiteren galt es, für die verschiedenen Prüftätigkeiten die Optionen einer technischen Umsetzung zu erkunden. Zum einen sollte die Logik und Plausibilität der eingereichten Unternehmensberichte digital kontrolliert und zum anderen die substantiierten Hinweise aus dem Antragsverfahren genutzt werden. Daneben wurden erste Konzepte für die Implementierung einer elektronischen Bearbeitung von Zwangsmittel- und Bußgeldverfahren eruiert. Zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit der Berichtsoberfläche sowie des Antragsverfahrens wurde die Implementierung eines Chat-Bots vorangetrieben. Dieser soll den Nutzern schnell und unverbindlich Fragen zum jeweiligen Fachverfahren beantworten.

Bis zum Ende des Jahres 2022 wurde die technische Umsetzung des Antragsverfahrens fertiggestellt. Das entsprechende Online-Formular ging planmäßig mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 an den Start. Im selben Zeitraum begannen die Arbeiten am Fachverfahren für die Berichtsprüfung.

5. Kommunikation

5.1. Funktionspostfach LkSG

Um dem wachsenden Interesse an der Umsetzung des Gesetzes nachzukommen, richtete das BAFA bereits im Oktober 2021 ein E-Mail-Funktionspostfach ein.

Wie im Diagramm dargestellt, empfing das BAFA im Jahr 2022 insgesamt 627 Anfragen. Davon entfiel gut ein Drittel auf rechtliche Fragen. Fragen zu den Berichts- und Dokumentationspflichten, Kontaktanfragen, wie etwa Einladungen zu Veranstaltungen oder Experteninterviews, sowie Fragen rund um Veröffentlichungen des BAFA auf seiner Internetseite und in den Handreichungen bildeten die zweit-, dritt- und vierthäufigsten Kategorien zu ungefähr gleichen Anteilen. Während sich die Kontaktanfragen auf den gesamten Jahreszeitraum in etwa gleichmäßig verteilten, wurden Anfragen rund um die Veröffentlichungen des BAFA sowie Fragen zum Thema Berichts- und Dokumentationspflicht überwiegend in der zweiten Jahreshälfte gestellt. Die mit sechs Prozent fünftgrößte Kategorie bildeten reine Presseanfragen, deren Anzahl besonders gegen Ende des Jahres anstieg. Auf sonstige Anfragen sowie Fragen zu Zertifizierungen und Audits entfielen vier bzw. zwei Prozent der Gesamtzahl.

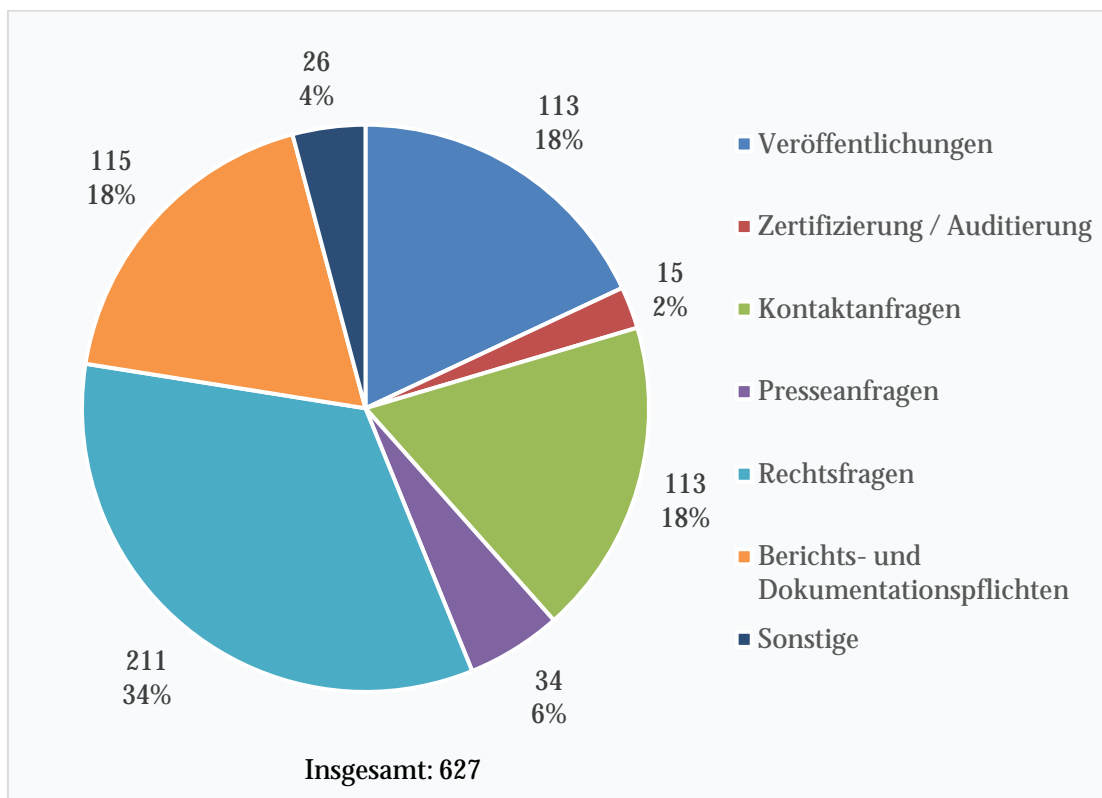


Abbildung 7: Übersicht zur Anzahl der Anfragen im Jahr 2022

Anfragen, die bereits fachlich aufgearbeitet in den FAQ oder den Handreichungen beantwortet waren, wurden zeitnah mit Verweisen auf die entsprechenden Quellen beantwortet. Ziel war es, die Sensibilisierung von Interessierten im Hinblick auf das bereitgestellte Informationsangebot zu steigern. Unternehmen wurden so in die Lage versetzt, eigenverantwortlich und kontinuierlich ihre Pflichten nach dem Gesetz

einzuschätzen. Sofern Anfragen Themen aufgriffen, die zu dieser Zeit bspw. noch ungeklärte rechtliche Aspekte zum LkSG betrafen, erhielten diese eine Eingangsbestätigung und flossen in die vorgenannten Abstimmungsprozesse zur späteren Beantwortung ein.

5.2. Informationsschreiben

Das BAFA kontaktierte mit einem Informationsschreiben vom 15. Juni 2022 deutschlandweit Unternehmen, die nach den dem BAFA vorliegenden Informationen ab dem 1. Januar 2023 in den Anwendungsbereich des LkSG fallen könnten. Der Adressatenkreis umfasste rund 1.600 Unternehmen und Verbände. Mit dem Schreiben sollte insbesondere die Aufmerksamkeit der deutschen Wirtschaft auf das baldige Inkrafttreten des LkSG erhöht werden. Im Informationsschreiben wurden sowohl die unternehmerischen Sorgfaltspflichten als auch die Rolle des BAFA beschrieben. Des Weiteren wurde auf zusätzliche Informationsangebote verwiesen, wie etwa die FAQ. Für eine künftig mögliche Kontaktaufnahme wurde außerdem auf das E-Mail-Funktionspostfach hingewiesen.

Das Informationsschreiben enthielt zudem eine Bitte zur freiwilligen Rückmeldung, sollten die Unternehmen nach eigener Auffassung nicht ab dem 1. Januar 2023 in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dem kamen bis Ende des Jahres 2022 rund 300 Unternehmen nach.

Dieses Informationsschreiben war als Unterstützung für die Unternehmen gedacht, da diese unabhängig von einer Information des BAFA selbstständig zu prüfen haben, ob sie unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen.

5.3. Dialog mit Stakeholdern

Am 26. und 27. Oktober 2021 fand der erste vom BAFA organisierte Dialogprozess zur Umsetzung des LkSG statt. Die Eröffnung des Dialogprozesses mit einer Vielzahl von relevanten Akteuren aus dem LkSG-Umfeld sollte insbesondere zur Klärung beitragen, wie die Anforderungen des LkSG konkret und praxisnah umgesetzt werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung vertraten Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen und die Zivilgesellschaft.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten unter anderem Gelegenheit, dem BAFA ihre Vorschläge zur Ausgestaltung der Risikoanalyse, zur Berichtspflicht, zum Beschwerdeverfahren, zu den Kontrollaufgaben des BAFA sowie allgemein ihre Positionen zur Umsetzung des LkSG mitzuteilen. Die Ergebnisse der Gespräche wurden vor dem Hintergrund einer standardisierten Bewertung von Risikoanalysen und für die Ausgestaltung der Berichtspflicht ausgewertet.

Aufbauend auf diesem Dialogprozess wurden Vertreter des BAFA im Laufe des Jahres 2022 zu zahlreichen Veranstaltungen und Dialogformaten eingeladen. Der Austausch mit den LkSG-relevanten Stakeholdern wurde, insbesondere durch die Hausleitung des BAFA, kontinuierlich wahrgenommen.

Des Weiteren führte das BAFA am 21. September 2022 eine Dialogveranstaltung zu den Inhalten des Fragenkatalogs zur Berichtspflicht mit 14 Unternehmen durch, die vom Beirat ausgewählt wurden.

Am 10. Dezember 2022, dem internationalen Tag der Menschenrechte, haben der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt und der Präsident des BAFA Torsten Safarik die neue Außenstelle des BAFA in Borna bei Leipzig feierlich eröffnet. Zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehörten neben

Vertreterinnen und Vertretern des BMWK und BMAS, Journalistinnen und Journalisten sowie Politikerinnen und Politiker aus der Region auch die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle.

5.4. Internetseite

Ein weiterer Aspekt der Kommunikationsstrategie des BAFA ist die Bereitstellung von zahlreichen und leicht zugänglichen Informationen zum LkSG über die eigene Internetpräsenz. Auf ihr baute das BAFA mehrere Unterseiten zu den wichtigsten Themenkomplexen des Gesetzes aus. Zum Jahresende 2022 befanden sich alle Seiten in der Übersetzung, um die Inhalte in Englisch zur Verfügung zu stellen. Zudem wurden und werden weiterhin alle Inhalte regelmäßig aktualisiert.

Die Unterseite **Überblick** schildert die Regelung unternehmerischer Verantwortung für die Einhaltung der Menschen- und Umweltrechte in den Lieferketten. Neben kurzen Einführungen in grundlegende Bereiche des LkSG, Unterstützungsangebote zur Umsetzung sowie weiterführenden Links, etwa zum Gesetz und der Gesetzesbegründung, liegt der Fokus auf den **FAQ**. Ziel der Rubrik ist es, die Nutzerinnen und Nutzer in die Lage zu versetzen, schnell und unkompliziert Antworten auf individuelle Fragen zu finden.

Da die **Risikoanalyse** Grundlage der unternehmerischen Sorgfaltspflichten im LkSG ist, erhielt dieses Element eine eigene Unterseite. Hier wird dargestellt, weshalb und wann eine Risikoanalyse überhaupt durchgeführt werden sollte oder was es dabei zu beachten gilt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der im August 2022 veröffentlichten **Handreichung zur Risikoanalyse**.

Auf einer Unterseite zum **Beschwerdeverfahren** als ein Kernelement der Sorgfaltspflichten finden sich zusammenfassende Informationen, wie die Etablierung eines solchen Verfahrens effektiv umgesetzt werden kann. Ein wesentlicher Aspekt der Seite ist die **Handreichung zum Beschwerdeverfahren**.

Die Seite zur **Berichtspflicht** vermittelt Inhalte zum Anwendungsbereich des Gesetzes sowie zur Berichterstattung. Insbesondere gibt das BAFA Hinweise zu Form und Inhalt des zu veröffentlichenden Berichtes und wie dieser künftig einzureichen ist. Auf dieser Seite findet sich auch der Verweis zum elektronischen **Fragenkatalog zur Berichterstattung**.

Ein Einblick in die praktische Umsetzung der zwei Kernprinzipien *Angemessenheit* und *Wirksamkeit* wird Interessierten durch die Unterseite **Angemessenheit und Wirksamkeit** mit der dazugehörigen **Handreichung zur Angemessenheit** ermöglicht.

6. Ausblick – 2023

Mit Inkrafttreten des LkSG am 1. Januar 2023 beginnt für das BAFA die Umsetzung seiner vielfältigen Kontroll- und Durchsetzungsaufgaben.

6.1. Risikobasierte Kontrolle im eigenen Ermessen

Ab dem 1. Januar 2023 kann das BAFA im eigenen Ermessen risikobasierte Kontrollen bei Unternehmen durchführen. Die risikobasierte Kontrolle umfasst unter anderem eine Gesamteinschätzung zur Angemessenheit des Risikomanagements sowie der angemessenen Umsetzung der einzelnen Vorgaben des Gesetzes. In der Anfangsphase gilt dies insbesondere hinsichtlich der Sorgfaltspflichten, die bereits mit dem Inkrafttreten des LkSG erfüllt sein müssen. Dazu gehört etwa die Festlegung der Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements sowie die Einrichtung eines funktionierenden Beschwerdeverfahrens.

6.2. Antragsverfahren

Ab dem 1. Januar 2023 wird das BAFA auf Antrag tätig, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht, infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 LkSG enthaltenen Pflichten in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder dass eine Verletzung unmittelbar bevorsteht. Auf der Internetseite des BAFA wurde zum 1. Januar 2023 eine Unterseite eingerichtet, über die Anträge mittels eines Online-Formulars eingereicht werden können. Die Anträge können in Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch abgegeben werden.

6.3. Berichtspflicht

Ab dem 1. Januar 2023 kann das BAFA für alle Unternehmensberichte i. S. d. §§ 10, 12 LkSG, die eingereicht werden, bei Bedarf Hinweise geben, wie den Anforderungen an die Berichtspflicht in Folgeberichten Rechnung getragen werden sollte.

Der Berichtszeitraum begann am 1. Januar 2023. Für alle Berichte, die zwischen dem 1. Mai 2023 und dem 1. Juni 2024 beim BAFA einzureichen und auf der Internetseite der Unternehmen zu veröffentlichen sind, gilt, dass das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung überprüfen wird. Auch wenn die Übermittlung eines Berichts an das BAFA und dessen Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig waren, wird das BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren, sofern der Bericht zum 1. Juni 2024 beim BAFA vorliegt und auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht ist.

Die Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß der §§ 4 bis 10 Abs. 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA, für welche auch Angaben aus einem Bericht Anlass geben könnten, werden von dieser Stichtagsregelung nicht berührt.

Um den Bericht unbürokratisch einzureichen, wird das BAFA eine Online-Eingabemaske zur Verfügung stellen, in der die Berichtsfragen zu beantworten sind. Durch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen in der Online-Eingabemaske sowie die Veröffentlichung des daraus generierten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens kommen die Unternehmen ihrer Berichts- und Veröffentlichungspflicht im Rahmen des Gesetzes nach.

6.4. Prüfungsstrukturen

Nachdem bis Ende des Jahres 2023 risikobasierte Kontrollen sowie gegebenenfalls Prüfungen auf Antrag und Berichtsprüfungen durchgeführt werden, ist eine Evaluation der im bisherigen Prüfprozess gewonnenen Erfahrungen vorgesehen. Der operative Aufbau der Prüfschwerpunkte ist Teil eines fortlaufenden Prozesses, welcher sich an den ab dem Jahr 2023 gewonnenen Praxiserfahrungen der Prüfreferate orientieren wird. Eine bedarfsgerechte inhaltliche Fokussierung (unter anderem nach Regionen, Branchen) der Prüfreferate ist vorgesehen, um eine dauerhaft effiziente, ressourcenorientierte operative Wahrnehmung der Prüftätigkeit zu gewährleisten. Darauf aufbauend wird die Arbeitsfähigkeit des BAFA auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten und die Verknüpfung mit den risikobasierten Prüfprozessen sichergestellt. Innerhalb der künftigen Abteilungsstruktur wird auch ein Monitoring als Teil einer langfristigen Strategie- und Programmplanung etabliert.

6.5. Wissensmanagement

Für den Aufbau der hausinternen Wissens- und Risikodatenbank wird die Sammlung und Auswertung von Informationen, Datenquellen und Datenbanken fortgeführt. Dabei wird es neben der technischen Umsetzung insbesondere um die Sicherstellung von Synergien in Kommunikation, Prüfungserkenntnissen und effizienten technischen Lösungen gehen. Das BAFA wird fortlaufend die Expertise des Beirats einholen und in einen institutionalisierten Austausch mit relevanten Akteuren im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld treten.

6.6. Außenkommunikation und Vernetzung

Neben den Prüf- und Kontrollaufträgen des BAFA wird mit Inkrafttreten des Gesetzes die Außenkommunikation einen wachsenden Stellenwert einnehmen. Das bereits bestehende Informationsangebot wird ausgebaut und in mehrere Sprachen übersetzt, etwa in Form einer multilingualen Internetseite und mehrsprachiger Handreichungen. Ebenso werden weitere Informationsmaterialien und Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen entwickelt und umgesetzt sowie die FAQ fortgeschrieben. Die Beteiligung an Veranstaltungen und anderen Dialogformaten mit Stakeholdern wird fortgesetzt.

6.7. Administration und Organisation

Unter Zugrundelegung der vorbeschriebenen Stellenzuweisungen (siehe III. 2.) wird die Aufbauorganisation der Abteilung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz des BAFA im Jahr 2023 wie folgt aussehen:



Abbildung 8: Aufbauorganisation der Abteilung 7

Vor dem Hintergrund der weiteren Stellenzuweisungen durch den Personalhaushalt 2023 ist geplant, die Prüftätigkeiten nach dem LkSG von bisher drei auf sechs Referate zu erweitern. Es ist ferner geplant, zwei Prüfteams je Prüfreferat einzurichten.

Der dargestellte Aufbau orientiert sich dabei an Erfahrungswerten beim Aufbau von Organisationseinheiten für neue Aufgaben und den zuvor bereits dargestellten gesetzlichen Prüf- und Kontrollaufgaben aus dem LkSG.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

Juni 2023

Bildnachweis

BAFA



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.